S 5 RJ 772/96 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 772/96 A
Datum	25.08.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 641/98
Datum	06.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 25. August 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

In diesem Rechtsstreit geht es um Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die am â¦1942 geborene KlÃ¤gerin hat von 1957 bis 1970 in ihrer Heimat Kroatien Versicherungszeiten erworben. Vom 30.03. 1971 bis 31.12.1975 war sie in der Bundesrepublik Deutschland an den UniversitÃ¤tskliniken in M â¦ als "Stundenfrau" versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Nach ihrer RÃ¼ckkehr nach Kroatien im Jahre 1977 hat sie dort weitere 39 Monate Versicherungszeit zurÃ¼ckgelegt, zuletzt vom 02.11.1989 bis 17.02.1992 28 Monate.

Am 21.02.1994 stellte die KlÃ¤gerin Rentenantrag, der zu einer kroatischen Rente ab 06.01.1994 fÃ¼hrte.

Die Beklagte lieÃ□ die KlÃ¤gerin durch die Invalidenkommission am 19.07.1994 untersuchen. Diese kam zwar zu dem Ergebnis, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne nur mehr unter zwei Stunden tÃ¤glich arbeiten, gleichwohl lehnte die Beklagte den Rentenantrag nach Auswertung des Gutachtens durch ihren Ã□rztlichen Dienst mit Bescheid vom 4. Januar 1995 ab. Zwar werde die ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin durch "Blutzuckerkrankheit, SchilddrÃ¼senfunktionsstÃ¶rung, Psychoneurose" beeintrÃ¤chtigt, doch kÃ¶nne sie noch vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeiten ohne besonderen Zeitdruck und ohne hÃ¤ufiges Tragen und Bewegen von Lasten verrichten. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.02.1996 zurÃ¼ck.

Im anschlieÃ□enden Klageverfahren legte die KlÃ¤gerin eine groÃ□e Anzahl Ã¤rztlicher Unterlagen vor, insbesondere auch neue Befunde auf psychiatrischem Gebiet. Die Beklagte teilte mit Schreiben vom 12.09.1996 mit, dass die Anwartschaft gemÃ¤Ã□ Â§ 44 Abs.2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) lÃ¤ngstens bei einem im Juni 1993 eingetretenen Versicherungsfall erhalten sei. Das Sozialgericht (SG) holte daraufhin ein Gutachten nach Aktenlage von dem Neurologen und Psychiater Dr.Dr.W â□¦ vom 03. Juli 1998 ein zu der Frage, in welchem Umfang die ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin im Juli 1993 beeintrÃ¤chtigt war. Dieses Gutachten sowie die dazu erfolgte ergÃ¤nzende Stellungnahme vom 11.08.1998 kommt zu dem Ergebnis, es sei nicht belegt, dass im Juli 1993 die verbliebene LeistungsfÃ¤higkeit die Wahrnehmung einer regelmÃ¤Ã□igen gewinnbringenden TÃ¤tigkeit ausgeschlossen habe. Daraufhin wies das SG die Klage mit Urteil vom 25.08.1998 ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, nach Â§ 43 Abs.1 Ziffer 2, Â§ 44 Abs.1 Ziffer 2 SGB VI bestehe Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nur, wenn der Versicherte in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeit zurÃ¼ckgelegt habe. Das wÃ¤re bei der KlÃ¤gerin nur der Fall, wenn die Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit spÃ¤testens im Juni 1993 eingetreten wÃ¤re. So sei es aber nach den Feststellungen des gerichtsÃ¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen nicht. Vielmehr stehe danach fest, dass nicht nachgewiesen werden kÃ¶nne, dass die KlÃ¤gerin bis Juni 1993 nicht mehr zu vollschichtiger Arbeit in der Lage gewesen wÃ¤re. Dies gehe nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast zu ihren Lasten.

Gegen das am 29.09.1998 zugestelle Urteil hat die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt, eingegangen am 26.11.1998, und zur BegrÃ¼ndung vor allem darauf hingewiesen, dass sie in Kroatien bereits Rente beziehe und diese auch fÃ¼r die Zeiten in Deutschland beanspruche. Erneut hat sie zahlreiche Ã¤rztliche Unterlagen, Klinikberichte, Atteste usw. vorgelegt, war aber trotz wiederholter Aufforderung nicht bereit, zur Untersuchung nach Deutschland zu kommen. Der Senat hat deshalb ein internistisches Gutachten nach Aktenlage von Dr.H â□¦ vom 02.02.2001 eingeholt, in dem folgende Diagnosen gestellt werden: 1. Arterielle Hypertonie. 2. Insulinpflichtiger Diabetes mellitus Typ II B. 3. Adipositas von 20 % nach dem BROCA-Index. 4. Zustand nach Hyperthyreose 1990. 5. Polyneuropathie bei 2. 6. Depressive Entwicklung.

Der SachverstÃ¤ndige kommt nach Auswertung der zahlreichen Ã¤rztlichen

Unterlagen zusammenfassend zu dem Ergebnis, aufgrund des insulinpflichtigen Diabetes verbÃ¶ten sich schwere und mittelschwere Arbeiten sowie das Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 5 kg und Arbeiten mit ausschlieÃlicher Nachtschicht. Pausen sollten alle vier Stunden zur Blutzuckerbestimmung und Einnahme von Zwischenmahlzeiten ermÃ¶glicht werden. Eine arterielle Hypertonie sowie eine depressive Entwicklung bedingten das Meiden von Arbeiten unter besonderem Stress wie Akkordarbeiten; die Adipositas schlieÃe Arbeiten im Gefahrenbereich sowie auf Leitern und GerÃ¼sten aus. Ein Zustand nach Hyperthyreose 1990 sowie eine geringgradige Polyneuropathie seien ohne sozialmedizinische Relevanz. Eine neurologisch-psychiatrische Begutachtung sei nicht erforderlich, da ein ausfÃ¼hrliches Gutachten von Prof.M â¦ vom 11.04.2000 zur VerfÃ¼gung stehe, wonach die KlÃ¤gerin eine durchschnittliche Intelligenz aufweise und keine hÃ¶hergradigen Ã¼ber die Polyneuropathie (geringgradig) hinausgehenden neurologischen AuffÃ¤lligkeiten zeige. Die depressive Entwicklung sei nach dieser Stellungnahme durch Psychopharmaka (Oxacephan) gut eingestellt.

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 25.08.1998 sowie des Bescheides vom 04.01.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.02.1996 zu verurteilen, ihr ab Antragstellung Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen wurden die Akten der Beklagten sowie des SG Landshut.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144 Abs.1 Satz 2, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Insbesondere ist die Berufungsfrist gewahrt, die im vorliegenden Fall drei Monate betrÃ¤gt, weil die KlÃ¤gerin im Ausland wohnt (Â§ 153 Abs.1 iVm Â§ 87 Abs.1 Satz 2 SGG).

Die Berufung erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Nach den bis zum 31.12.2000 geltenden Â§Â§ 43 Abs.1, 44 Abs.1 alter Fassung (aF) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit, wenn sie berufs- bzw. erwerbsunfÃ¤hig sind, in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit/ErwerbsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckgelegt und vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

GemÃ¤Ã Â§ 43 Abs.2 SGB VI sind berufsunfÃ¤hig Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder wegen Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich und geistig gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten

zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs oder der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

GemÃ¤Ã Â§ 44 Abs.2 SGB VI sind erwerbsunfÃ¤hig Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃer Stande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgrenze bzw. (ab 01.04.1999) 630,00 DM Ã¼bersteigt. ErwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist.

Nach Â§ 43 SGB VI in der seit 01.01.2001 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000, das auf VersicherungsfÃ¤lle, die nach dem 31.12.2000 eintreten, anzuwenden ist, haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie 1. teilweise erwerbsgemindert sind, 2. in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben und 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben. Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃer Stande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein.

Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres unter den gleichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃer Stande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Bei der KlÃ¤gerin sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r den Erhalt einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit sowohl nach den bis zum 31.12.2000, als auch nach den ab 01.01.2001 geltenden Vorschriften nur erfÃ¼llt, wenn der Versicherungsfall der Erwerbsminderung spÃ¤testens im Oktober 1992 eingetreten wÃ¤re. Nur dann hÃ¤tte die KlÃ¤gerin in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles die erforderlichen 36 Monate an Pflichtbeitragszeiten erworben, wobei es sich um kroatische Versicherungszeiten handelt, die nach Art.25 Abs.1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen FÃ¶rderativen Republik Jugoslawien Ã¼ber soziale Sicherheit (DJuSVA) vom 12.10.1998, welches bis zum In-Kraft-Treten des deutsch-kroatischen Sozialversicherungsabkommens am 01.12.1998 auch fÃ¼r in

Kroatien wohnende Versicherte Anwendung findet, bzw. nach Art.25 Abs.1 des deutsch-kroatischen Versicherungsabkommens vom 24. November 1997 insoweit deutschen Pflichtversicherungszeiten gleichgestellt sind.

Der FÃ¼nfjahreszeitraum verlÃ¤ngert sich im vorliegenden Fall ungeachtet der Regelung des Art.26 Abs.2 des deutsch-kroatischen Sozialversicherungsabkommens auch nicht durch den Rentenbezug in Kroatien, da die dortige Rente erst nach Ablauf der Anwartschaftszeit, nÃ¤mlich ab 06.01.1994 geleistet wurde.

Ein Eintritt des Versicherungsfalles der Erwerbsminderung bereits im Oktober 1992 kann nach dem Ergebnis der gerichtsÃ¤rztlichen Begutachtung nicht angenommen werden. Zwar hat es die KlÃ¤gerin trotz wiederholter Aufforderung abgelehnt, sich in Deutschland untersuchen zu lassen, doch steht aufgrund des nach Aktenlage erstellten Gutachtens von Dr.H â¦ vom 02.02.2001 fest, dass die KlÃ¤gerin selbst zum gegenwÃ¤rtigen Zeitpunkt durchaus noch in der Lage ist, leichte Arbeiten vollschichtig zu verrichten. Zu vermeiden ist das Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 5 kg sowie Arbeiten mit Nachtschicht. Aufgrund des dokumentierten Diabetes mellitus Typ II B sollte alle vier Stunden eine Blutzuckerbestimmung erfolgen und Zwischenmahlzeiten ermÃ¶glicht werden. Diese Notwendigkeit steht der Annahme einer uneingeschrÃ¤nkten vollschichtigen EinsatzfÃ¤higkeit nicht entgegen, da Pausen regelmÃ¤Ãig in kÃ¼rzeren AbstÃ¤nden stattfinden, auf jeden Fall aber im Abstand von vier Stunden. Die ebenfalls nachgewiesene arterielle Hypertonie bedingt lediglich das Meiden von Arbeiten unter Stress (z.B. Akkord), und die (allerdings nicht allzu gravierende) Ãbergewichtigkeit schlieÃt Arbeiten im Gefahrenbereich sowie auf Leitern und GerÃ¼sten aus. Diese EinschrÃ¤nkungen sind bei leichter Arbeit selbstverstÃ¤ndlich. Die psychische Belastbarkeit der KlÃ¤gerin ist durch ein vom 11.04.2000 datierendes ausfÃ¼hrliches Gutachten aus ihrer Heimat (Prof.M â¦) genauestens bekannt. Ãber die geringgradige Polyneuropathie hinausgehenden neurologischen AuffÃ¤lligkeiten liegen nicht vor. Die depressive Entwicklung ist durch Psychopharmaka gut eingestellt. Demnach ist zusammenfassend festzustellen, dass die KlÃ¤gerin zum gegenwÃ¤rtigen Zeitpunkt noch in der Lage ist, leichte Arbeiten vollschichtig zu verrichten. Es besteht kein Grund fÃ¼r die Annahme, dass dies im Oktober 1992 anders gewesen sein sollte. Zumindest liegt dafÃ¼r kein Nachweis vor, was â wie das Erstgericht zutreffend ausgefÃ¼hrt hat â nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten der KlÃ¤gerin geht.

Bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit steht der KlÃ¤gerin ein Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach altem Recht, aber auch wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nach neuem Recht, nicht zu. BerufsunfÃ¤higkeitsrente kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die KlÃ¤gerin aufgrund ihrer TÃ¤tigkeit bei den UniversitÃ¤tskliniken M â¦, fÃ¼r die nach ihren eigenen Angaben nur eine Anlernzeit von einem Monat erforderlich war, keinen Berufsschutz beanspruchen kann.

Die Berufung der KlÃ¤gerin konnte deshalb keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024